

## Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte

### Gilt nur für Unternehmen „im öffentlichen Interesse“ ab 500 Mitarbeiter

Die EU-Richtlinie [2014/95/EU](#) (NFI-Richtlinie) verpflichtet bestimmte große Unternehmen ab 2017 über nichtfinanzielle Aspekte zu berichten.

Betroffen sind Unternehmen,

- „von öffentlichem Interesse“ (im Sinne des § 189a Z 1 UGB)
- deren Bilanzsumme über 20 Millionen Euro liegt oder die Umsatzerlöse über 40 Millionen Euro liegen
- die über 500 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt beschäftigen.

Diese Kriterien müssen alle zutreffen, um eine Berichtspflicht auszulösen.

„Unternehmen von öffentlichem Interesse“ („Public Interest Entity“, kurz PIE) sind alternativ

- Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einer Börse eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR zugelassen sind
- Kapitalgesellschaften, die Kreditinstitute sind
- Kapitalgesellschaften, die Versicherungsunternehmen sind oder
- Unternehmen, die ungeachtet ihrer Rechtsform in einem Bundesgesetz unter Verweis auf diese Bestimmung als solche bezeichnet werden

Aufgrund dieser Kriterien gibt es in Österreich 125 Unternehmen, die berichten müssen. Andere Unternehmen sind nicht verpflichtet.

Im Lagebericht über „nicht-finanzielle und die Diversität betreffende Informationen“ sind offenzulegen:

Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU in nationales Recht erfolgte im Dezember 2016 durch das [Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz](#) (NaDiVeG).

Stand: 19.01.2017